

## Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 21. Januar 2020

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Laukas  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

---

### 2020/77 Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2019

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2020/78 Sternsinger Beitrag 2020

---

**Sachverhalt** In Planken waren am 5. und 6. Januar 2020 die Sternsinger-Gruppen unterwegs und segneten alle Häuser und Wohnungen. Dabei spendeten die Plankner Haushaltungen einen Betrag von insgesamt CHF 6'732.00 (Vorjahr CHF 8'670.00).

Die Plankner Sternsinger sammeln für das Kinderheim Nuestra SRA de Los Angeles in Pereira, Kolumbien. Dieses wurde im Jahr 2010 gegründet und wird aus der Schweiz von zwei Franziskanerschwestern aus Oberriet begleitet. Die Not auf den Strassen in Kolumbien ist sehr gross. In diesem Kinderheim werden verwaarloste Kinder aufgenommen, eingekleidet, verpflegt und auch beschult, damit sie das Gelernte später in ihre Familien zurückbringen können.

Zudem wird die Stiftung «Suppiah Charity», vertreten durch Frau Yvonne Odoni, Planken, unterstützt. Die Gelder sind für die Mithilfe beim Bau des Heims für Kinder und Frauen in Not in Bijupara-Ranchi (Indien) bestimmt.

Beide Institutionen sollen je die Hälfte des Sammelbetrages erhalten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den von den Plankner Sternsingern gesammelten Betrag von CHF 6'732.00 zu verdoppeln.

---

**2020/79      Regierungsentscheidung zur Abänderung der Gemeindebauordnung und des Zonenplans**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2017/265 vom 24. Oktober 2017 genehmigte der Gemeinderat die überarbeitete Bauordnung und den überarbeiteten Zonenplan und führte hinsichtlich des Zonenplans die öffentliche Planauflage durch. Der Gemeinderatsbeschluss wurde gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Planken zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Nach Ablauf der Referendumsfrist und nach der Durchführung der öffentlichen Planaufgabe des Zonenplans beantragte die Gemeindevorsteherung am 27. Januar 2018, also vor 2 Jahren, die Genehmigung der überarbeiteten Gemeindebauordnung und des Zonenplans durch die Regierung.

Vorgängig befasste sich das Fachgremium für Gestaltungs- und Ortsplanungsfragen an insgesamt 16 Sitzungen, teilweise unter Einbezug von Vertretern des Amtes für Infrastruktur (ABI), mit der Überarbeitung der Gemeindebauordnung und des Zonenplans. Seitens der Gemeinde Planken wurde auf eine Vorprüfung durch das ABI verzichtet, da diese nicht mehr notwendig war. Das ABI schrieb dazu im Prüfbericht: „Zusammen mit dem Fachgremium wurde an wenigen Sitzungen im Laufe des Jahres 2017 der Entwurf der überarbeiteten Bauordnung beraten und aus Sicht des ABI grundsätzlich als genehmigungsfähig beurteilt. Der Zonenplan war nicht Gegenstand der Beratung... Die eingereichten Unterlagen sind somit grundsätzlich vollständig und lassen eine Prüfung zu.“ Auf Anfrage des ABI erstellte die Gemeinde zusätzlich einen Planungsbericht, der sämtliche Anpassungen der überarbeiteten Gemeindebauordnung und des Zonenplans bis in die Einzelheiten aufzeigte.

Die Gemeindevorsteherung erkundigte sich in der Zwischenzeit bei der Regierung mehrfach nach dem Stand des Genehmigungsverfahrens. Am 10. Dezember 2019 entschied die Regierung nun, den Antrag der Gemeinde Planken auf Genehmigung der Revision der Bauordnung und des Zonenplans abzulehnen. Dies ist allemal erstaunlich, beurteilte das ABI die Bauordnung doch als grundsätzlich genehmigungsfähig. Ebenso erstaunlich sind die in der Regierungsentscheidung aufgeführten Ablehnungsgründe selbst, da einzelne Kritikpunkte zu keinem Zeitpunkt zur Diskussion standen oder vorgängig mit dem ABI geklärt wurden. Dazu zählen:

1. Die überarbeitete Bauordnung enthält Zonenarten, die nicht im Zonenplan abgebildet werden. Dies sind die Reservezone nach Artikel 16 und die Zone „Mit Einzelbäumen bestocktes Wiesland“ nach Artikel 17 der Bauordnung. Die Reservezone ist bereits in der heute gültigen Bauordnung enthalten. Die Regierung

kommt jedoch zum Schluss, dass die Aufnahme dieser Artikel in der Bauordnung ohne gleichzeitige Abbildung im Zonenplan grundsätzlich einer sogenannten vorsorglichen Raumplanung gleichkomme, welche nicht den Planungsgrundsätzen der Raumplanung entspreche.

2. Für das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen liegt eine genehmigte Verordnung vor. Das Gebiet wird entsprechend nicht mit dem Zonenplan rechtskräftig und überlagert eine Grundnutzung. Ohne Verordnung ist es eine Naturschutzzone, die mit dem Zonenplan Rechtskraft erlangt. Über die Zonierung schreibt die Regierung: „Generell ist die Ausscheidung von Waldgebiet beim Naturschutzgebiet nicht nachvollziehbar. Das Waldgebiet ist, wie auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, ebenfalls Bestandteil des Naturschutzgebietes. Da das Naturschutzgebiet per Verordnung in Rechtskraft gelangte, ist es überlagernd und als Hinweis darzustellen. In der Folge braucht es darunterliegende Grundnutzungen, wie das Waldgebiet.“

3. Dieselbe Kritik wie zum Naturschutzgebiet Schwabbrünnen wird auch für das Waldreservat Plankner Garselli vorgebracht.

4. Betreffend Artikel 17 Zone „Mit Einzelbäumen bestocktes Wiesland“ der Bauordnung hält die Regierung fest, dass die Bezeichnung des Zonentyps mit Blick auf die Harmonisierung der Zonenpläne im Land als nicht zweckmässig erscheint. Der gewünschte Zweck und die Nutzungsabsicht entsprechen einer Grün- bzw. Freihaltezone.

5. Hinsichtlich Artikel 21 ist für die Regierung fraglich, ob die Deponiezone eine Zone oder ein überlagerter Perimeter ist, welche in der Bauordnung und im Zonenplan als Hinweis gemäss der Musterbauordnung bzw. dem Musterzonenplan des Landes aufzuführen ist.

6. Die in Artikel 22 Abs. 1) vorgesehene Nennung der Parkieranlagen führt zum Schluss, dass öffentliche Parkplätze nur innerhalb der Verkehrsflächen zulässig sind. Das stimme nicht mit der ausgeschiedenen Fläche gemäss Zonenplan überein. In Artikel 9 zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Aufzählung die Parkieranlagen nicht erwähnt. Für die „Verkehrsflächen innerhalb der Siedlung“ ist im Zonenplan ein dunkleres Grau zu verwenden.

Es werden im Prüfbericht des ABI noch weitere Punkte aufgeführt. Beispielsweise ist die Bezeichnung „Grundstücke“ anstatt „Parzellen“ zu verwenden und das Wort „überlagerter“ ist in „überlagernder“ umzubenennen.

Aufgrund dieser Ablehnungsbegründung bzw. Kritikpunkte kann die Ablehnung der überarbeiteten Gemeindebauordnung und des Zonenplans durch die Regierung als haarspalterisch, pedantisch und kleinlich bezeichnet werden. Grundsätzlich liegen keine substanziellen und wesentlichen Gründe vor, um die Gemeindebauordnung abzulehnen. Zudem muss auch festgehalten werden, dass einige der aufgeführten Kritikpunkte nicht gerechtfertigt sind, da zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der neuen Bauordnung und des neuen Zonenplanes im Jahr 2017 auf den damaligen Stand der Musterbauordnung bzw. des Musterzonenplanes des ABI abgestützt wurde. Die Musterbauordnung bzw. der Musterzonenplan des ABI wurde in den letzten zwei Jahren weiterentwickelt und in einigen Punkten geändert. Um nicht weiter Zeit und Geld zu investieren, soll auf eine Beschwerde gegen diesen Regierungsentscheid beim Verwaltungsgerichtshof verzichtet werden.

Nachdem bis auf die Festlegung, welche Zonen in der Bauordnung und gleichzeitig im Zonenplan ausgeschieden werden sollen, keine materiellen Anpassungen notwendig sind, können die notwendigen Anpassungen durch die Gemeindebauverwaltung vorbereitet werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ablehnung der überarbeiteten Gemeindebauordnung und des Zonenplans durch die Regierung zur Kenntnis zu nehmen. Die Gemeindebauverwaltung wird beauftragt, die Ablehnungsgründe in Zusammenarbeit mit dem ABI zu bereinigen und dem Gemeinderat eine überarbeitete Version der Gemeindebauordnung und des Zonenplans zur Beschlussfassung vorzulegen.

---

**2020/80**      **Anpassung Feuerwehrbezirke**

---

**Sachverhalt** Seit dem Jahr 2004 ist Liechtenstein in sogenannte Feuerwehrbezirke aufgeteilt. Die zugrundeliegende Überlegung lautete dahingehend, klare Verhältnisse über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Feuerwehren zu schaffen und damit eine möglichst schnelle Hilfe zu gewährleisten. Eine gesetzliche Grundlage für die Feuerwehrbezirke besteht nicht, diese entstanden aus rein praktischen Überlegungen. Im Zuge des Waldbrandprojekts des Landes erstellten die Feuerwehren zusammen mit den Förstern Erschliessungskarten für die Zugänglichkeit zu den Waldgebieten.

In unbesiedelten, schlecht zugänglichen Bereichen und im Alpengebiet verlaufen die Grenzen der Feuerwehrbezirke bislang oft willkürlich (mit dem Lineal gezogen). Dies führte dazu, dass Gebiete in den Bezirken von Gemeinden liegen, die gar keinen Zugang dazu haben, was Unklarheiten über die Zuständigkeit hervorrief.

Um diese Unklarheiten, welche im Talgebiet durch die Festlegung von Feuerwehrbezirken bereits ausgeräumt wurden, auch in den höheren Lagen und im Alpengebiet zu beseitigen, sind Anpassungen der Feuerwehrbezirke angezeigt.

Dabei wurden die folgenden Grundsätze mitberücksichtigt:

- Die Zugänglichkeit eines Waldstücks wird bei der Festlegung der Bezirke mitberücksichtigt.
- Rheintalseitige Gebiete mit keiner oder nur sehr eingeschränkter Zugänglichkeit verbleiben bei der Gemeinde zu der sie gehören (ausgenommen Exklaven).
- Frei gewählte Bezirksgrenzen, die nicht den Gemeindegrenzen folgen, sollen in der Natur erkennbar sein (Grat, Rüfezug, Bachlauf usw.)

Für Planken ergeben sich zwei Anpassungen. Zum einen wird der Grenzverlauf im Efiplanknertobel bis zum Garsellikopf angepasst und zum anderen gehört das Plankner Garselli neu als Unterbezirk zum Feuerwehrbezirk Triesenberg.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Bezirksgrenzen erfolgten jeweils in Absprache mit den Feuerwehrkommandanten der betroffenen Gemeinden.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Anpassung des Feuerwehrbezirks der Gemeinde Planken gemäss dem beiliegenden Plan zu genehmigen.

